

**Zielvereinbarung**  
**zwischen dem Land Rheinland-Pfalz**  
**und**  
**der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V.**

Die Landesregierung hat im Sommer 2018 zwei Zusatzgutachten veröffentlicht, die zum Gegenstand hatten, den Einfluss ausländischer staatlicher Stellen auf die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V., die Schura Rheinland-Pfalz Landesverband der Muslime e. V., den Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V. und die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland K. d. ö. R. zu untersuchen und damit verbunden die Frage zu klären, ob diese als Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz gelten können und damit geeignete Vertragspartner für die Landesregierung darstellen.

Die Gutachter bestätigten das Ergebnis der Erstgutachten, dass es sich bei allen vier Verbänden um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handelt. Zugleich haben sie aufgezeigt, dass in einzelnen Verbänden noch strukturelle Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen, damit diese vollumfänglich als Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 34 der Landesverfassung gelten können.

Die Gutachter empfehlen, fortlaufende Gespräche zwischen der Landesregierung und den genannten islamischen Verbänden zu führen, um die bestehenden Hindernisse zu beseitigen, das muslimische Leben in Rheinland-Pfalz zu stärken und die strukturelle Integration muslimischer Religionsgemeinschaften zu fördern. Sie raten der Landesregierung, an dem Ziel eines Vertrages mit den islamischen Verbänden in Rheinland-Pfalz festzuhalten.

Die Landesregierung folgt dem Votum der Gutachter.

Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen schließt die Landesregierung mit jedem der genannten Verbände eine Zielvereinbarung.

Mit der Zielvereinbarung bekräftigen die Unterzeichnenden ihren Willen, das Leben der Musliminnen und Muslime in Rheinland-Pfalz gemeinsam fortzuentwickeln. Die Landesregierung erkennt damit an, dass die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V., die Schura Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime e. V., der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V. und die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland K. d. ö. R. bereits wichtige Beiträge zum muslimischen und gesamtgesellschaftlichen Leben in Rheinland-Pfalz leisten.

In der Zielvereinbarung bestätigen die Unterzeichnenden ausdrücklich die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als gemeinsame Wertegrundlage. Für eine vertragliche Zusammenarbeit des Landes mit einer jeden Religionsgemeinschaft muss gewährleistet sein, dass sich die Religionsgemeinschaft zu den unverbrüchlichen Wertegrundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und ihr Handeln daran ausrichtet. Dazu zählen wesentlich die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Geltung der Grundrechte, die Völkerverständigung und die freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Verfassung des Gemeinwesens. Die Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit im umfassenden Sinne und der Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne ihrer vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben ist dabei eingeschlossen.

Auf der Basis der gutachterlichen Empfehlungen vereinbaren die Unterzeichnenden in dieser Zielvereinbarung die Beiträge, die die Verbände leisten, um die in den Zusatzgutachten angemahnten strukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation mit der Landesregierung sicherzustellen, sowie solche, die die Landesregierung leisten wird, um den Prozess ihrerseits positiv zu begleiten und das Leben aller Menschen in Rheinland-Pfalz in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu fördern.

## **1. Gemeinsame Wertegrundlagen**

Die Landesregierung und die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V. bekräftigen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im voranstehenden Verständnis als gemeinsame Wertegrundlage und Basis ihrer Zusammenarbeit. Die Unterzeichnenden setzen sich für die Vielfalt und die Teilhabe aller ein. Gemeinsam treten sie jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Ethnie und Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität entgegen. Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und religiösen Extremismus werden beide Seiten gemeinsam entschieden bekämpfen. Die Landesregierung und die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V. fördern zusammen das gesellschaftliche Miteinander aller Menschen in Rheinland-Pfalz.

## **2. Beiträge der Landesregierung**

Die Landesregierung sieht in den islamischen Verbänden ausgehend von den Zusatzgutachten wichtige Partner, um das gesellschaftliche Miteinander in Rheinland-Pfalz im Sinne der gemeinsamen Wertegrundlagen und im Kampf gegen Islamfeindlichkeit weiter zu stärken. Sie möchte die Musliminnen und Muslime dabei unterstützen, ihren Glauben in Rheinland-Pfalz offen und gleichberechtigt zu leben.

Dazu

- richtet sie Strukturgespräche zur Weiterentwicklung des bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterrichts ein; die Federführung der Gespräche auf Seiten der Landesregierung liegt im für Bildung zuständigen Ministerium,
- richtet sie Strukturgespräche zur Einrichtung von Professuren für Islamische Theologie ein; die Federführung der Gespräche auf Seiten der Landesregierung liegt im für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

Um das muslimische Leben in Rheinland-Pfalz zu stärken und den inner- und interreligiösen Dialog zwischen allen Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzern zu fördern, begleitet die Landesregierung den Zielvereinbarungsprozess mit eigenen Beiträgen. Die folgenden Beiträge wurden vor der Unterzeichnung der Zielvereinbarung begonnen und werden über die Bilanzierung der Zielvereinbarung hinaus Bestand haben:

- die gemeinsame Weiterentwicklung des Runden Tisches Islam (RTI) zu einem Konsultationsgremium der Landesregierung; die Federführung der Gespräche auf Seiten der Landesregierung liegt beim Beauftragten des Landes für Migration und Integration und im für Integration zuständigen Ministerium,
- eine mit den islamischen Verbänden und weiteren Partnerinnen und Partnern gemeinsame Etablierung eines Dialog- und Verständigungsprozesses zum muslimischen Leben und dem Zusammenleben aller Menschen in religiöser Vielfalt in Rheinland-Pfalz; die Federführung des Dialog- und Verständigungsprozesses liegt auf Seiten der Landesregierung beim Beauftragten für Migration und Integration und im für Integration zuständigen Ministerium.

### **3. Beiträge der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V.**

Die Gutachter bestätigten das Ergebnis der Erstgutachten, dass es sich bei allen vier Verbänden um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handelt. Zugleich haben sie aufgezeigt, dass in einzelnen Verbänden noch strukturelle Veränderungen notwendig sind, damit diese vollumfänglich als Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 34 der Landesverfassung gelten können.

Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Ihre Willensbildung erfolgt selbstbestimmt (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz; Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung). Diejenigen Religionsgemeinschaften, die den Anspruch erheben, Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz zu sein, müssen ihre rechtlichen und tatsächlichen Strukturen so gestalten, dass ein Einfluss Dritter – seien es Staaten oder Organisationen –, der ihren rechtlichen Charakter als Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG gefährden kann, ausgeschlossen ist.

Um die in den Zusatzgutachten aufgeführten Voraussetzungen sicherzustellen, wird die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V. folgende Maßnahmen ergreifen:

- die notwendigen Anpassungen in § 21 Abs. 5 der DITIB-Landesverbandssatzung, um die Unabhängigkeit der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht zu gewährleisten, sodass nicht nur Amtsträger eines Staates, sondern auch Bedienstete oder Personen, die der Weisungsbefugnis des DITIB-Bundesverbandes unterstehen, nicht Mitglieder der Kommission für den Religionsunterricht werden können;
- die notwendigen Anpassungen in der DITIB-Landesverbandssatzung, sodass Kandidatenwahlvorschläge für den Landesvorstand grundsätzlich durch die Mitgliedsgemeinden erfolgen;
- personelle wie strukturelle Stärkung der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V., um Aufgaben und Pflichten, die aus der Zusammenarbeit mit dem Bundesland resultieren, eigenständig mit eigenen Ressourcen vor Ort umzusetzen. Dazu wird die Stelle eines hauptamtlichen Landesgeschäftsführers geschaffen, der direkt bei der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz angestellt ist;
- Erweiterung des Antragsrechts der Mitgliedsgemeinden auf ein Disziplinarverfahren gegen Religionsbeauftragte / Imame auf die Landesverbände, sodass Konfliktsituationen auf Landesverbandsebene begegnet werden kann.

Damit stärkt die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz ihre strukturelle Basis und den Schutz ihrer selbstbestimmten Willensbildung weiter. Zudem wirkt sie der Möglichkeit von Einflüssen Dritter aktiv entgegen.

#### **4. Zusammenwirken, Bilanzierung, Ende der Vereinbarung**

Die Landesregierung und die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V. werden im Rahmen dieser Zielvereinbarung und während des gesamten Zielvereinbarungsprozesses regelmäßige Gespräche führen. Beim Auftreten von Ereignissen, die dem Geiste, den Zielen oder Verabredungen dieser Zielvereinbarung widersprechen, werden die Unterzeichnenden umgehend klärende Gespräche führen. Die Bitte um ein solches Gespräch kann von jeder unterzeichnenden Seite erfolgen und ihr soll von der Gegenseite Folge geleistet werden.

Die Zielvereinbarung wird mit Unterschrift beider Seiten wirksam. Nach Ablauf von 18 Monaten nach ihrem Wirksamwerden bilanzieren und bewerten die Unterzeichnenden,

inwieweit die in der Zielvereinbarung getroffenen Vereinbarungen hinreichend umgesetzt wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, wenn beide unterzeichnenden Seiten zustimmen. Die Entscheidung, ob Vertragsverhandlungen aufgenommen werden sollen, wird nach der Bilanzierung und Bewertung der Zielvereinbarung getroffen.

Die Landesregierung und die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e. V. können diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.

Mainz, den \_\_\_\_\_

Mainz, den \_\_\_\_\_

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur

Für die Islamische Religionsgemeinschaft  
DITIB Rheinland-Pfalz e. V.:  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Professor Dr. Konrad Wolf

\_\_\_\_\_  
Yilmaz Yildiz